

Arbeitslosenversicherung

Arbeitgeber (genaue Adresse)

Eingangsdatum/Datum des Poststempels

Kantonale Amtsstelle

Branche _____
BUR-Nr. _____
Sachbearbeiter/in _____
Telefon _____

Meldung von Kurzarbeit für wetterbedingte Kundenausfälle

Vor dem Ausfüllen bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

1 Hiermit melden wir Kurzarbeit an für die Betriebsabteilung

Ort der Betriebsabteilung

Meter über Meer

2 Datum der

Betriebsaufnahme/Betriebsschliessung in den letzten fünf Jahren:

- Betriebsaufnahme
- Betriebsschliessung

Jahr:	Jahr:	Jahr:	Jahr:	Jahr:

3 Personalbestand

Total

Von Kurzarbeit betroffen

- Festangestellte - Vollzeit
- Teilzeit
- Beschäftigte auf Abruf

4 Beginn der Kurzarbeit



5 Begründung der Kurzarbeit

6 Bei welcher Arbeitslosenkasse werden Sie die Kurzarbeit geltend machen?

7 Welcher AHV-Ausgleichskasse sind Sie angeschlossen?

Wichtige Hinweise

Die Meldung ist spätestens am 5. Tag des folgenden Kalendermonats der kantonalen Amtsstelle einzureichen (massgebend ist der Poststempel).

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er auf einen ungewöhnlichen Wetterverlauf zurückzuführen ist, der den Betrieb oder die Betriebsabteilung stilllegt oder erheblich einschränkt.

Als für einen Betrieb ungewöhnlicher Wetterverlauf gilt namentlich der Schneemangel in Wintersportgebieten, sofern er in einen Zeitraum fällt, in dem der Betrieb üblicherweise, d.h. in drei der fünf Vorjahre, geöffnet war.

Der Betrieb gilt als erheblich eingeschränkt, wenn der Umsatz in der betreffenden Abrechnungsperiode 25 % der im Durchschnitt der fünf Vorjahre im gleichen Zeitraum erzielten Umsätze nicht übersteigt. Die Entschädigung wird jedoch nicht nach dem Umsatzrückgang, sondern nach dem zeitlichen Arbeitsausfall bemessen.

Bei Unternehmungen, die Gastgewerbebetriebe, Bergbahnen und Skilifte betreiben, gelten die einzelnen Anlagen als Betriebsabteilungen.

Als Festangestellte gelten Mitarbeitende, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages Anspruch auf eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung haben.

Als Beschäftigte auf Abruf gelten Mitarbeitende, die nur bei Bedarf vom Arbeitgeber zur Arbeitsleistung aufgefordert werden. Ihr Arbeitsausfall bestimmt sich nach den in den letzten fünf Jahren im gleichen Zeitraum durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden.

Die kantonale Amtsstelle kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen (Art. 36 Abs. 3 AVIG).

Der Arbeitgeber ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet (Art. 88 AVIG und Art. 28 ATSG).

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
